



Der Minister

Ministerium des Innern NRW, 40190 Düsseldorf

Präsidenten des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Herrn André Kuper MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE

VORLAGE
17/6667

A09

28. März 2022

Seite 1 von 3

Telefon 0211 871-3523

Telefax 0211 871-

für die Mitglieder
des Innenausschusses

Sitzung des Innenausschusses am 31.03.2022
Antrag der Fraktion der AfD vom 18.03.2022
„Innenminister verbietet radikale Hisbollah-Moschee“

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

zur Information der Mitglieder des Innenausschusses des Landtags über-
sende ich den schriftlichen Bericht zum TOP „Innenminister verbietet ra-
dikale Hisbollah-Moschee“.

Mit freundlichen Grüßen

Herbert Reul

Dienstgebäude:
Friedrichstr. 62-80
40217 Düsseldorf

Lieferanschrift:
Fürstenwall 129
40217 Düsseldorf

Telefon 0211 871-01
Telefax 0211 871-3355
poststelle@im.nrw.de
www.im.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahnlinien 732, 736, 835,
836, U71, U72, U73, U83
Haltestelle: Kirchplatz



Schriftlicher Bericht
des Ministers des Innern
für die Sitzung des Innenausschusses am 31.03.2022
zu dem Tagesordnungspunkt
„Innenminister verbietet radikale Hisbollah-Moschee“

Antrag der Fraktion der AfD vom 18.03.2022

Am 17.03.2022 wurde der Verein „Fatime Versammlung e.V.“ alias „Imam Mahdi Zentrum“ in Münster verboten. In diesem Zusammenhang sind Wohnungen und Vereinsräumlichkeiten in Münster und Delmenhorst durchsucht worden. Ziel der Durchsuchungen war das Auffinden von Beweismitteln, die den auf Grundlage der bereits vorhandenen Beweise gestützten Verdacht der Verfassungs- und Völkerverständigungswidrigkeit des Vereins erhärten. Dies schließt hingegen nicht aus, dass im Rahmen solcher Durchsuchungen ebenfalls strafrechtlich relevante Beweismittel aufgefunden werden, die im Nachgang zur Einleitung von staatsanwaltlichen Ermittlungsverfahren führen können. Ob und ggfs. welche strafrechtlichen Erkenntnisse sich aus den Durchsuchungen vom 17.03.2022 ergeben, kann aus polizeitaktischen Gründen derzeit nicht mitgeteilt werden. Die Auswertung der Asservate dauert noch an.

Bei den Durchsuchungsmaßnahmen ist unter anderem auch Bargeld sichergestellt worden. In Nordrhein-Westfalen wurden geringe Summen an Bargeld aufgefunden, deren Herkunft zum jetzigen Zeitpunkt nicht zweifelsfrei identifiziert werden kann. In den Vereinsräumlichkeiten wurde in den dort aufgestellten Spendenboxen Bargeld sichergestellt, bei dem es nahelegt, dass dieses Geld aus Barspenden der Besucher oder Mitglieder stammt, auch wenn eine Zuordnung eines konkreten Geldbetrages zu einer Einzelperson nicht möglich ist.

Bei den Durchsuchungsmaßnahmen in Niedersachsen wurde in mehreren in arabischer Handschrift bezeichneten Briefumschlägen ebenfalls Bargeld gefunden. Die Auswertungen hierzu dauern an.

Im Rahmen der Durchsuchungen wurden keine Waffen sichergestellt.

Die Vorbereitung eines vereinsrechtlichen Verbotsverfahrens erfordert umfangreiche und langfristige Ermittlungsmaßnahmen. Hierunter fällt unter anderem auch die nachrichtendienstliche Informationsgewinnung. Um den Erfolg dieser zum Teil verdeckt durchgeführten Maßnahmen nicht zu gefährden, muss der Erlasszeitpunkt eines Vereinsverbotes sorgfältig abgewogen werden.



Eine gründliche Vorarbeit ist unerlässlich, um ein solches Vereinsverbot gerichtsfest zu verfügen. Das Rechtsstaatsprinzip gebietet eine umfassende Abwägung der konfligierenden Grundrechte und Staatsschutzziele.

Seite 3 von 3

Eine Beantwortung der Frage nach dem Verbotszeitpunkt in einem konkreten Vereinsverbotsverfahren kann aus Gründen des Staatswohls nicht erfolgen. Eine Antwort wäre geeignet, besonders schutzbedürftige Arbeitsmethoden, Vorgehensweisen und Aufklärungsprofile der Sicherheitsbehörden des Landes im Hinblick auf deren künftige Aufgabenerfüllung nachhaltig zu beeinträchtigen, und würde damit einen gravierenden Nachteil für die Interessen des Landes Nordrhein-Westfalen bedeuten.

Dem nordrhein-westfälischen Verfassungsschutz sind zurzeit 114 Moscheen in Nordrhein-Westfalen als Anlaufstellen von Islamisten bekannt. Die Moscheen werden in der Regel durch Vereine getragen. Darüber hinaus bestehen weitere Gruppierungen wie z.B. Spendensammelvereine, deren Anzahl nicht statistisch erfasst wird. Im Übrigen wird auf den Verfassungsschutzbericht des Landes Nordrhein-Westfalen über das Jahr 2020 (Vorlage 17/5372) verwiesen.